

Hinweise zu den Einstellungsvoraussetzungen für die Ausbildung zur/ zum Brandmeister*in (2. QE fwt. Dienst)

Altersgrenze

Aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren bleibt die Altersgrenze für den feuerwehrtechnischen Dienst erhalten und ist durch § 10 AGG begründet. Für Zeitsoldat*innen mit einer Verpflichtungszeit von 12 Jahren und mehr gelten Ausnahmen (vgl. § 7. Abs. 8 SVG).

Berufsausbildung

Im Ausland erworbene Schul- und Berufsausbildungen müssen staatlich anerkannt und ggf. übersetzt werden. Bei Bewerbungen aus den nicht-deutschsprachigem Raum ist ferner ein Nachweis über die Deutschkenntnisse (mindestens Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) vorzulegen.

Informationen zur Anerkennung finden Sie beispielsweise bei der Anerkennungsberatung des Sozialreferates der Landeshauptstadt München: bit.ly/LHM_Anerkennungsberatung.

Deutsches Schwimmbzeichen in Bronze

Der entsprechende Nachweis muss von einer berechtigten Prüfstelle ausgestellt worden sein. Der Bundesverband zur Förderung der Schwimmbausbildung (BFS) hat zusammen mit der Kultusministerkonferenz zum 01.01.2020 eine neue Prüfungsordnung Schwimmen (mit Prüfungsordnung Retten) erlassen. Als Nachweis werden ausschließlich Schwimmbzeichen nach den dort festgelegten neuen Bestimmungen akzeptiert. Der Nachweis ist erst im Rahmen des persönlichen Einstellungsgesprächs nach dem Auswahlverfahren vorzulegen.

Einwandfreier Leumund

Die Nachweise (z. B. behördliches Führungszeugnis) hinsichtlich des einwandfreien Leumunds (= verfassungstreu und keine Vorstrafen) sind erst nach Aufforderung durch die Prüfungsstellen der Einstellungsbehörde nach dem Auswahlverfahren vorzulegen.

Gesundheitliche Eignung

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für den feuerwehrtechnischen Dienst obliegt dem amtsärztlichen Dienst der Landeshauptstadt München. Diese Einstellungsuntersuchung findet für den engeren Bewerberkreis nach dem Auswahlverfahren statt.

Zur gesundheitlichen Eignung gehören:

- Gutes Sehvermögen.
- Keine gesundheitlichen Einschränkungen.
- Erfüllung der Anforderungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 und der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 300 HH.
- Gültiger Masernschutznachweis.

Das Tragen von Kontaktlinsen ist im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr München aus Gründen der Unfallverhütung nicht zulässig. Damit darf diese Art der Sehhilfe auch nicht beim Auswahlverfahren und der amtsärztlichen Untersuchung verwendet werden.

Tätowierungen und Körpermodifikationen

Tätowierungen und Körpermodifikationen dürfen inhaltlich nicht gegen die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstoßen sowie keine sexuellen, diskriminierenden, rassistischen, gewaltverherrlichenden oder ähnlichen Motive darstellen. Bei undefinierbaren Tätowierungen (z. B. Schriftzeichen) hat die/der Bewerber*in eine Erklärung zur Bedeutung der Tätowierung abzugeben.

Beim Tragen der Dienstkleidung dürfen die Tätowierungen und Körpermodifikationen nicht sichtbar sein. Dies gilt insbesondere für Tätowierungen und Körpermodifikationen im Nacken- und Kopfbereich sowie am unteren Drittel der Unterarme. Körpermodifikationen dürfen ferner nicht die körperliche Leistungsfähigkeiten einschränken oder die Bedienung und Funktionsfähigkeit von Dienstkleidung, persönlicher Schutzausrüstung und feuerwehrtechnischem Gerät beeinträchtigen.

Eine Überprüfung und Entscheidung über die Tolerierung der Tätowierung bzw. Körpermodifikation erfolgt im Einzelfall durch die Prüfungsstellen der Einstellungsbehörde.